



MandantenBrief

Aktuelles aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ausgabe **1** 2013

www.ssr-recht.de

Hilfe zur Pflege Assistenzpflege in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen

Immer wenn das Pflegepersonal im Krankenhaus oder in einer Reha-Einrichtung für den Pflegeaufwand intensiv Pflegebedürftiger nicht ausreicht, ist unter Krankenversicherungen und Sozialämtern umstritten, ob die Betroffenen ihr eigenes Pflegepersonal mitnehmen dürfen und inwieweit sie hierfür einen Anspruch auf Kostenübernahme haben. Das Sozialgericht München erließ mehrere Grundsatzentscheidungen, wonach es mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht zu vereinbaren ist, wenn der volle Pflegebedarf im Krankenhaus oder in der Rehaeinrichtung nur dann übernommen würde, wenn der Betroffene seine Pflegeassistenten selbst angestellt hat (sog. Arbeitgebermodell). Wer auf 24-Stunden-Pflege angewiesen ist, kann seine gewohnten Pflegeassistenten, die über einen ambulanten Pflegedienst gestellt werden, ebenfalls in die Klinik mitnehmen.

Bei planbaren Krankenhaus- und Rehaufenthalten empfehlen wir deshalb rechtzeitig einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Fast immer erklären sich sowohl die gesetzliche Krankenversicherung als auch die Sozialämter für unzuständig. Grundsätzlich muss der Sozialleistungsträger, bei dem der Antrag eingereicht wurde, in Vorleistung treten. Betroffene sollten sich deshalb nicht verträsten lassen und nötigenfalls sofort ein gerichtliches Eilverfahren in die Wege leiten.

Sozialgericht München, Urteil vom 25.06.2012 – S 32 SO 473/10 (n. rkr.); Beschl. v. 21.03.2011 – S 32 SO 51/11 ER und v. 24.01.2013 – S 29 KR 30/13 ER

Beihilferecht Keine Begrenzung für Arzneimittel auf Festbeträge bis 20.09.12

Für viele verschreibungspflichtige Arzneimittel gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung sog. Festbeträge. Sollte ein Patient ein Arzneimittel wählen, das teurer ist als dieser Festbetrag, muss er die Differenz aus der eigenen Tasche bezahlen.



Anders die Regelung in § 22 Abs. 3 Bundesbeihilferechtsverordnung in der Fassung bis zum 19.09.2012. Wer bspw. als Beamter oder Soldat gegenüber dem Bund als Dienstherrn Anspruch auf Krankenversorgung nach dem Bundesbeihilferecht hat, hatte bislang unbeschränkten Anspruch auf Erstattung der für notwendige Arzneimittel aufgewendeten Kosten. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass eine wirksame Begrenzung auf Festbeträge wie in der gesetzlichen Kranken-

versicherung im Bundesbeihilferecht nicht existierte.

Das Urteil ist für all diejenigen von Bedeutung, deren Arzneimittelaufwendungen vor dem 20.09.2012 entstanden sind; sie können grundsätzlich – unter Berücksichtigung möglicher Eigenbehalte – volle Kostenersatzung bis zum Beihilfebemessungssatz (i.d.R. 50 bis 70 Prozent) verlangen. Für Aufwendungen, die ab dem 20.09.2012 entstanden sind, hat der Bundesgesetzgeber die Rechtslage geändert und die Regelungen an die Festbeträge in der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst. Für laufende Erstattungsanträge gilt für alte Arzneimittelaufwendungen allerdings nach wie vor die alte Rechtslage. Erstattungsbescheide, die sich auf Arzneimittel vor dem 20.09.2012 beziehen und eine Beschränkung auf den Festbetrag vorsahen, sollten dahingehend überprüft werden, ob eine Änderung der Entscheidung über die Kostenersatzung durch die Festsetzungsstelle möglich ist.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 08.11.2012 – 5 C 4.12

Sozialversicherung Neue Regeln beim Minijob

Der 400-Euro-Job heißt ab sofort 450-Euro Job: Seit 01.01.2013 können Arbeitnehmer und Selbstständige, egal ob haupt- oder nebenberuflich, 450 Euro und damit um 50 Euro im Monat mehr verdienen, um in den Genuss der Sonderregelungen für den sog. Minijob zu kommen. Neu ist die

generelle Rentenversicherungspflicht für Minijobs, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden; hiervon können sich die Beschäftigten jedoch auf Antrag befreien lassen.

Bestand der Minijob bereits vor dem 01.01.2013, ist eine Einzahlung in die Rentenkasse ab sofort möglich. Für den Arbeitnehmer bedeutet dies eine monatliche Belastung von bis zu 17,55 Euro. Es ergibt sich jedoch der Vorteil, dass die Monate mit Beitragszahlungen als volle Beitragszeiten mitzählen. Hierdurch tritt eine schnellere Wartezeitbefreiung ein. Ebenso entsteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und Rehabmaßnahmen. Zudem können nur Beitragszahler einen sog. Riester-Vertrag zur privaten Altersvorsorge abschließen. Für erziehende Elternteile mit Kindern zwischen drei und zehn Jahren werden Minijobs mit Rentenversicherung um 50 Prozent aufgewertet, d. h. ein Verdienst von 450 Euro zählt bei der Rente so, als hätte man 675 Euro verdient.

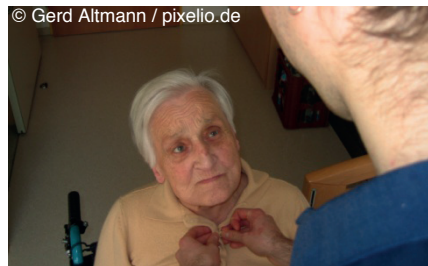
Jeder „Minijobber“ sollte sich deshalb vor seiner Entscheidung, ob er einen Befreiungsantrag stellt, über die Vor- und Nachteile Gedanken machen und sich gegebenenfalls beraten lassen.

U n t e r h a l t s r e c h t

Kein Elternunterhalt für Pflege zuhause

Kinder werden immer häufiger von ihren Eltern oder von den Sozialämtern auf Zahlung von Elternunterhalt in Anspruch genommen, wenn das eigene Einkommen oder Vermögen zur Bezahlung adäquater Pflege im hohen

Alter nicht mehr ausreicht. Oft herrscht Streit darüber, inwieweit Orts- und Pflegewünsche der Eltern unterhaltsrechtlich berücksichtigungsfähig sind oder inwieweit Eltern gegenüber ihren Kindern die kostengünstigste Pflegevariante wählen müssen.



Das Familiengericht München hat entschieden, dass ansonsten leistungsfähige Kinder grundsätzlich keinen Unterhalt an ihre Eltern bezahlen müssen, wenn diese sich auf eigenen Wunsch gegen die kostengünstigere Unterbringung in einem Pflegeheim und für Wohnen und teurere Individualpflege zuhause entscheiden. Im konkreten Fall kam das Familiengericht zu dem Ergebnis, dass nach einer Gesamtabwägung aller Umstände das Eigentumsrecht der Kinder im Hinblick auf deren Einkünfte und Vermögen gegenüber dem Recht der Eltern auf Selbstbestimmung ihres Aufenthaltsortes überwiegt.

Eltern können folglich nur dann Unterhaltsleistungen von ihren Kindern verlangen, wenn nachgewiesen wird, dass ihnen ein Umzug ins Pflegeheim unzumutbar ist. Hierfür können beispielsweise gesundheitliche oder soziale Gründe sprechen.

Denkbar wäre auch der umgekehrte Fall, dass die Pflege in der eigenen Wohnung kostensparender ist als ein Pflegeheimplatz. Sollte den Eltern eine Pflege zuhause zumutbar sein, werden weder die Eltern noch das Sozialamt von den Kindern Unterhalt bzw. Kostenerstattung für eine Heimunterbringung verlangen können. Die richtige Abwägung der maßgeblichen Kriterien setzt in jedem Fall eine fundierte Einzelfallprüfung voraus.

Amtsgericht München, Endbeschluss vom 07.08.2012 – 535 F 848/12

A r b e i t s r e c h t

Diskriminierung eines Stellenwerbers wegen Alters

Eine Stellenanzeige, mit der ein Arbeitgeber (in der zugrunde liegenden Entscheidung eine Krankenträgerin) „Hochschulabsolventen/Young Professionals“ für ein Traineeprogramm sucht, kann ein Indiz für eine unzulässige Diskriminierung von Bewerbern wegen ihres Alters darstellen. Bewirbt sich ein 36-jähriger Bewerber mit Berufserfahrung aufgrund dieser Anzeige, muss der Arbeitgeber im Falle einer Ablehnung des Bewerbers vollumfänglich darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass die Ablehnungsentscheidung unabhängig vom Alter und der Berufserfahrung des Bewerbers erfolgt ist. Gelingt ihm dies nicht, hat der Bewerber einen Anspruch auf Entschädigung.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.01.2013 – 8 AZR 429/11

Der MandantenBrief aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales erscheint vierteljährlich. Er ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen ersetzen keine konkrete fachliche Beratung im Einzelfall. Unsere Rechtsanwälte stehen gerne für Sie zur Verfügung.